

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss

14.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung HFA	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. August 2023	
Vorlage 2023/0815	7
TOP Ö 2 Betrauungsakt für die TROWISTA GmbH für die Jahre 2024 ff.	
Vorlage 2023/0009	9
Betrauungsakt Ratsvorlage 2023 2023/0009	12
TOP Ö 3 Änderungen zum Stellenplan 2023	
Vorlage 2023/0836	18
Anlagen 1 und 2 2023/0836	20
TOP Ö 4 Benennung des Dorfplatzes Troisdorf-Kriegsdorf in "Rosenhügel" / BA Ortsring Kriegsdorf e. V.	
Vorlage 2023/0715/1	23
231024_Straßenbenennung_Rosenhügel_Vorschlag_ALKIS_Stadt 2023/0715/1	24
Bürgerantrag_Ortsring_Kriegsdorf_07._August_2023 2023/0715/1	25
TOP Ö 5 Einführung einer Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen	
Vorlage 2023/0681/1	26
2023-05-25_Antrag_Fraktion 2023/0681/1	30
2023-05-26_Antrag_Grüne 2023/0681/1	31
TOP Ö 6 Interkommunale Zusammenarbeit mit interessierten Nachbarkommunen	
Vorlage 2023/0757	33
Antrag_GRÜNE_Interkommunale_Zusammenarbeit_mit_Nachbarkommunen 2023/0757	37
TOP Ö 7 Abbruch des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle	
Vorlage 2023/0892	38
Antrag_GRÜNE_SPD_Abbruch_Auswahlverfahren_Beigeordnetenstelle_25._Oktober_2023 2023/0892	40
TOP Ö 8 Hissen der israelischen Flagge	
Vorlage 2023/0881	41
Antrag_FDP_Hissen_israelische_Flagge_25._Oktober_2023 2023/0881	43
TOP Ö 9 Wohnungsangebote für Auszubildende	
Vorlage 2023/0883	44
Antrag Wohnungsbau für Azubis 2023/0883	46
TOP Ö 10 Versorgung des Aggerstadions mit schnellem Internet	
Vorlage 2023/0885	48
Antrag_SPD_Versorgung_Aggerstadion_schnelles_Internet_29._Oktober_2023 2023/0885	49
TOP Ö 11 Billigkeitsförderung der Installation einer PV-Anlage auf dem Kriegsdorfer Sportheim	
Vorlage 2023/0893	50
Anlage zum Antrag 2023/0893	51
TOP Ö 12 Nachhaltige Beschaffungsstrategie	
Vorlage 2023/0887	52
Antrag_GRÜNE_Nachhaltige_Beschaffungsstrategie_30._Oktober_2023 2023/0887	55
TOP Ö 13 Mitteilungen	
Vorblatt_MITTEILUNGEN	57

TOP Ö 13.1 Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen	
Mitteilung 2023/0806	58
Inanspruchnahme_Zuführung_Ausgleichsrücklage_anonymisiert 2023/0806	59
TOP Ö 13.2 Bericht über Schenkungen	
Mitteilung 2023/0876	61
Anlage_Liste_Sach-_und_Geldschenkungen_1._Halbjahr_2023 2023/0876	62
TOP Ö 14 Anfragen der Fraktionen	
Vorblatt_ANFRAGEN_FRAKTIONEN	64
TOP Ö 14.1 Einwegkunststofffonds	
Anfrage 2023/0882	65
26.10.2023-Anfrage Grüne Fraktion-Einwegkunststofffonds 2023/0882	66
TOP Ö 14.2 Verkaufs-Container für das Aggerstadion	
Anfrage 2023/0894	67
Anfragen_SPD_Verkaufs_Container_Aggerstadion_29._Oktober_2023 2023/0894	68
TOP Ö 15 Anfragen der Ausschussmitglieder	
Vorblatt_ANFRAGEN_AUSSCHUSSMITGLIEDER	69

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses**

NR. 2023/4

Sitzungstermin **Dienstag, 14. November 2023, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

- 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. August 2023 **2023/0815**

Beteiligungen

- 2 Betrauungsakt für die TROWISTA GmbH für die Jahre 2024 ff. **2023/0009**

Stellenplan

- 3 Änderungen zum Stellenplan 2023 **2023/0836**

Straßenbenennungen

- 4 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Ortsrings Kriegsdorf e. V. vom 07. August 2023 **2023/0715/1**
hier: Benennung des Dorfplatzes Troisdorf-Kriegsdorf in "Rosenhügel"

Anträge der Fraktionen

- 5 Einführung einer Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen **2023/0681/1**
hier:
1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Mai 2023

- | | | |
|------|--|------------------|
| 6 | Interkommunale Zusammenarbeit mit interessierten Nachbarkommunen
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 25. September 2023 | 2023/0757 |
| 7 | Abbruch des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 25. Oktober 2023 | 2023/0892 |
| 8 | Hissen der israelischen Flagge
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25. Oktober 2023 | 2023/0881 |
| 9 | Wohnungsangebote für Auszubildende
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Oktober 2023 | 2023/0883 |
| 10 | Versorgung des Aggerstadions mit schnellem Internet
hier Antrag der SPD-Fraktion vom 29. Oktober 2023 | 2023/0885 |
| 11 | Billigkeitsförderung der Installation einer PV-Anlage auf dem Kriegsdorfer Sportheim
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 30. Oktober 2023 | 2023/0893 |
| 12 | Nachhaltige Beschaffungsstrategie
hier Antrag GRÜNE Fraktion vom 30. Oktober 2023 | 2023/0887 |
| 13 | Mitteilungen | |
| 13.1 | Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen | 2023/0806 |
| 13.2 | Bericht über Schenkungen | 2023/0876 |
| 14 | Anfragen der Fraktionen | |
| 14.1 | Einwegkunststofffonds
hier: Anfragen GRÜNE Fraktion vom 26. Oktober 2023 | 2023/0882 |
| 14.2 | Verkaufs-Container für das Aggerstadion
hier: Anfragen der SPD-Fraktion vom 29. Oktober 2023 | 2023/0894 |
| 15 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

II. Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheiten**

- | | | |
|----|---|------------------|
| 16 | Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte | 2023/0854 |
| 17 | Vorkaufsrecht in Troisdorf-Spich
hier: Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW | 2023/0839 |
| 18 | Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-West | 2023/0808 |
| 19 | Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte | 2023/0842 |

Haushaltsangelegenheiten

- | | | |
|----|---------------------------------|------------------|
| 20 | Niederschlagung von Forderungen | 2023/0833 |
|----|---------------------------------|------------------|

21 Mitteilungen

- | | | |
|------|---|------------------|
| 21.1 | Mitteilung über personelle Veränderungen | 2023/0789 |
| 21.2 | Bericht über Auftragsvergaben der Verwaltung | 2023/0861 |
| 21.3 | Beschlusskontrolle
hier: Halbjahresbericht | 2023/0816 |

22 Anfragen der Fraktionen**23 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 30.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0815

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. August 2023

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 22. August 2023.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 i. V. mit § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/20/BS

Datum: 12.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0009

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			
Rat	28.11.2023			

Betreff: Betrauungsakt für die TROWISTA GmbH für die Jahre 2024 ff.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt:

Die Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH (im Folgenden Trowista) wird mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Betrauungsregelung betraut.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 04.12.2018 (Vorlage 2018/382) hat der Rat der Stadt Troisdorf beschlossen, die Trowista bis zum Jahr 2023 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu betrauen, so dass eine neue Beschlussfassung erforderlich ist. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Trowista ist gerichtet auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Ansiedlung, Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Handel und Handwerk durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Industrie- und Gewerbeflächen und durch wirtschaftsorientierte Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten.

Der Gesellschaft obliegen in diesem Zusammenhang auch die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Troisdorf, insbesondere durch Bestandspflege, Existenzgründungsberatung, Fachkräftegewinnung und Standortwerbung.

Zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trowista gehört daher auch die Planung, Koordination, Organisation und Durchführung des Stadtmarketings mit dem Ziel, die Stadt Troisdorf als Wirtschaftsstandort und Anziehungspunkt für Unternehmen zu etablieren.

Unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2012 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss), können europarechtlich gerechtfertigte staatliche Beihilfen an Unternehmen gezahlt werden.

Die Rechtfertigung erfolgt durch einen Betrauungsakt, in dem insbesondere Folgendes festgelegt sein muss:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;

- d) eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) einen Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2012 (2012/21 EU, ABl. EUNr. L 7/3 vom 11.01.2012).

Rechtsansprüche der Trowista werden durch den Betrauungsakt ausdrücklich nicht begründet.

Sollte das Unternehmen neben DAWI auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren.

Nach Beschlussfassung durch den Rat ist in der Gesellschafterversammlung der Trowista zu beschließen, dass deren Geschäftsführung zur Beachtung des Inhalts der Betrauungsregelung angewiesen wird.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Betrauungsakt

der Stadt Troisdorf als Beihilfengeber im Sinne des EU-Vertrages auf der Grundlage

des **BESCHLUSSES DER KOMMISSION** vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012), im Folgenden als Freistellungsbeschluss bezeichnet;

der **MITTEILUNG DER KOMMISSION** vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012);

der **MITTEILUNG DER KOMMISSION** vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der **RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION** vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Stadt Troisdorf betraut die Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft mbH (im Folgenden Trowista) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit ist die Trowista gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Troisdorf. Auf den Gesellschaftsvertrag der Trowista wird verwiesen.

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass die **Stadt Troisdorf** die Trowista mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

Der Betrauungsakt zugunsten der Trowista beruht auf dem o.g. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe, Rechtsverhältnisse

(1) Die Stadt Troisdorf schafft gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Diesem Ziel dient auch die Wirtschaftsförderung, deren Rahmen von der Trowista durch die Tätigkeiten der Gewerbeflächenvermarktung und Gewerbeansiedlung sowie des Stadtmarketings am Standort Troisdorf ausgefüllt wird. Bei der Wirtschaftsförderung handelt es sich um eine Aufgabe im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Sie gehört zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Stadt Troisdorf und ihre Erfüllung durch die Trowista liegt im allgemeinen Interesse.

(2) Die Stadt Troisdorf bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Trowista bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10. Juni 1999 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Trowista ist ein städtisches Beteiligungsunternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaftsanteile der Trowista werden gehalten von der Stadt Troisdorf, der TroiKomm GmbH, der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH und der VR-Bank Rhein-Sieg e.G. jeweils in Höhe von 24,19 % sowie der Werbegemeinschaft Troisdorf Aktiv e.V. und dem Pro Troisdorf e.V. in Höhe von jeweils 1,62 %.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft des Standortes Troisdorf. Zu den besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen einzelne

Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Troisdorf dienen. Diese sind insbesondere

- die Unterstützung beim Erwerb von städtischen Grundstücken durch Firmen, die sich in Troisdorf neu ansiedeln oder erweitern wollen und durch wirtschaftsorientierte Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten;
- die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Troisdorf, insbesondere durch Bestandspflege, Existenzgründungsberatung, Fachkräftegewinnung und Standortwerbung;
- die Planung, Koordination, Organisation und Durchführung des Stadtmarketings mit dem Ziel, die Stadt Troisdorf als Wirtschaftsstandort und Anziehungspunkt für Unternehmen (u.a. in der Kunststoffbranche) zu etablieren. Ziel ist auch, die Stadt Troisdorf als hochattraktiven Wohn- und Lebensstandort im Allgemeinen zu erhalten und auszubauen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenstehen und ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

§ 3 Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung

(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die erstmalige Betreuung der Trowista wurde vom Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 beschlossen und galt für die Jahre 2014 bis Ende des Jahres 2018. Die zweite Betreuung wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 04. Dezember 2018 beschlossen und gilt für die Jahre 2019 bis Ende des Jahres 2023. Die erneute Betreuung der Trowista nach § 2 dieses Betrauungsaktes ist befristet auf 5 Jahre und beginnt am 01.01.2024.

(2) Die Stadt kann diese Betreuung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Die erneute Betreuung wird frühestens wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der Trowista eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betreuung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Trowista ergeht. Die Betreuung endet vor Ablauf von fünf Jahren, wenn die Stadt Troisdorf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betreuung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 Abs. 1 bis 8 i.V.m. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Trowista anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(2) Der Ausgleich erfolgt durch einen jährlichen Zuschuss der Stadt Troisdorf sowie die unentgeltliche Beistellung eines städtischen Mitarbeiters. Der Zuschuss wird in Abstimmung mit der Trowista im laufenden Geschäftsjahr gezahlt.

(3) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der Trowista, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Verluste anzurechnen. Die Trowista wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.

(4) Ein Zahlungsanspruch erwächst der Trowista aus dieser Betrauung nicht. Zuschüsse im Rahmen der Betrauung sind der Höhe nach begrenzt auf die durch den Rat der Stadt Troisdorf im Rahmen der jeweiligen, jährlichen Haushaltsplanermächtigung bereitgestellten Mittel.

§ 5 Trennungsrechnung

(zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Ausgleichszahlungen nach § 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im Jahresabschluss nachgewiesen.

(2) Die Trowista ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(3) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der

Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Die Trowista wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 4 testieren lassen und das Ergebnis der Stadt in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Kontrolle von Überkompensation

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Trowista jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der Trowista ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden die Ausgleichsleistungen nicht in voller Höhe für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 benötigt, so ist nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung die Überkompensation zurückzuzahlen.

(3) Die Trowista hat den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Wird in den folgenden Geschäftsjahren festgestellt, dass die Trennungsrechnung eines vergangenen Geschäftsjahres fehlerhaft war und führt dies zu einer beihilferechtswidrigen Überkompensation, ist die Ausgleichszahlung in Höhe der Überkompensation unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Die Trowista trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Trowista während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sich die Betrauung bezieht aufzubewahren.

(2) Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Troisdorf in der Gesellschafterversammlung der Trowista wird beauftragt, über die Gesellschafterversammlung der Trowista sicherzustellen, dass die Trowista die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.

§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

(1) Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 den Betrauungsakt der Stadt beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Troisdorf, den

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 25.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0836

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			
Rat	28.11.2023			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2023.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr:

2023	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	27.500 €
2024	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	28.900 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Es wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die

stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 29.11.2022 beschlossenen
Stellenplan 2023
zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.09.2023**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez II	63	Registratur	70003375	EG 5	EG 6	Umwandlung	Stellenbewertung	22
Co-Dez II	66	Straßenverkehr	70002171	EG 7	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung	29
Co-Dez II	68	Friedhofs- verwaltung	70000795	A10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	35
Co-Dez II	68	Friedhofs- verwaltung	70000793	EG 8	A 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	35
Co-Dez II	68	Grün- und Freizeittflächen	70000907	EG 4	EG 5	Umwandlung	Stellenbewertung	34
Dez IV	45	Bibliotheken	70001742	EG 11	EG 12	Umwandlung	Stellenbewertung	65
Dez V	20	Finanzmanage- ment	70001289	A 13	EG 13	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten	36
Dez V	20	Finanzmanage- ment	70001283	EG 12	A 12	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	36
Dez V	32	Ordnungsamt	70000782	A 6	EG 5	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten	61
Dez V	62	Geoinformation	70001211	EG 6	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung	52

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		31.10.2023		2023 neu	2024 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	3,00	0,00	3,00	3,00
Gesamt		5,00	0,00	5,00	5,00
Laufbahn- gruppe 2.2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.1	A 13	11,73	-1,00	10,73	10,73
	A 12	21,78	1,00	22,78	22,78
	A 11	42,23	0,00	42,23	42,23
	A 10	36,13	-1,00	35,13	35,13
A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt		131,70	-1,00	130,70	130,70
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	29,00	0,00	29,00	29,00
	A 8	61,23	1,00	62,23	62,23
	A 7	7,41	0,00	7,41	7,41
	A 6	4,00	-1,00	3,00	3,00
Gesamt		104,64	0,00	104,64	104,64
Insgesamt		241,34	-1,00	240,34	240,34

Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 31.10.2023			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,72	1,00	15,72	15,72
EG 12	34,45	0,00	34,45	34,45
EG 11	25,50	-1,00	24,50	24,50
EG 10	29,44	0,00	29,44	29,44
EG 9c	23,52	0,00	23,52	23,52
EG 9b	47,53	1,00	48,53	48,53
EG 9a	69,53	2,00	71,53	76,53
EG 8	32,73	-1,00	31,73	31,73
EG 7	24,00	-1,00	23,00	23,00
EG 6	80,79	1,00	81,79	81,79
EG 5	64,05	1,00	65,05	65,05
EG 4	72,62	-1,00	71,62	71,62
EG 3	3,88	0,00	3,88	3,88
EG 2	47,00	0,00	47,00	47,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	577,75	2,00	579,75	584,75

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 31.10.2023			
S 17	9,04	0,00	9,04	9,04
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	23,50	0,00	23,50	23,50
S 14	34,76	0,00	34,76	34,76
S 13	25,00	0,00	25,00	25,00
S 12	9,54	0,00	9,54	9,54
S 11	8,88	0,00	8,88	8,88
S 10	2,00	0,00	2,00	2,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	21,73	0,00	21,73	21,73
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
Gesamt	399,95	0,00	399,95	399,95
Insgesamt	977,70	2,00	979,70	984,70

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/Co-I/12.3

Datum: 23.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0715/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Ortsrings Kriegsdorf e. V. vom 07. August 2023
hier: Benennung des Dorfplatzes Troisdorf-Kriegsdorf in "Rosenhügel"

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Dorfplatz mit dem Namen „Rosenhügel“ zu benennen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Ortsring Kriegsdorf e.V. beantragt die Benennung des Dorfplatzes in Troisdorf-Kriegsdorf. Der bisher unbenannte Platz soll den Namen „Rosenhügel“ erhalten. Auf den in der Anlage beigefügten Antrag vom 7. August 2023 wird verwiesen. Der Rat der Stadt Troisdorf hat diesen Bürgerantrag in seiner Sitzung vom 19. September 2023 einstimmig in den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die zur Benennung vorgeschlagene städtische Fläche ist auf dem beigefügten Plan markiert.

Alexander Biber
Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung : Sieglar

Flur : 30

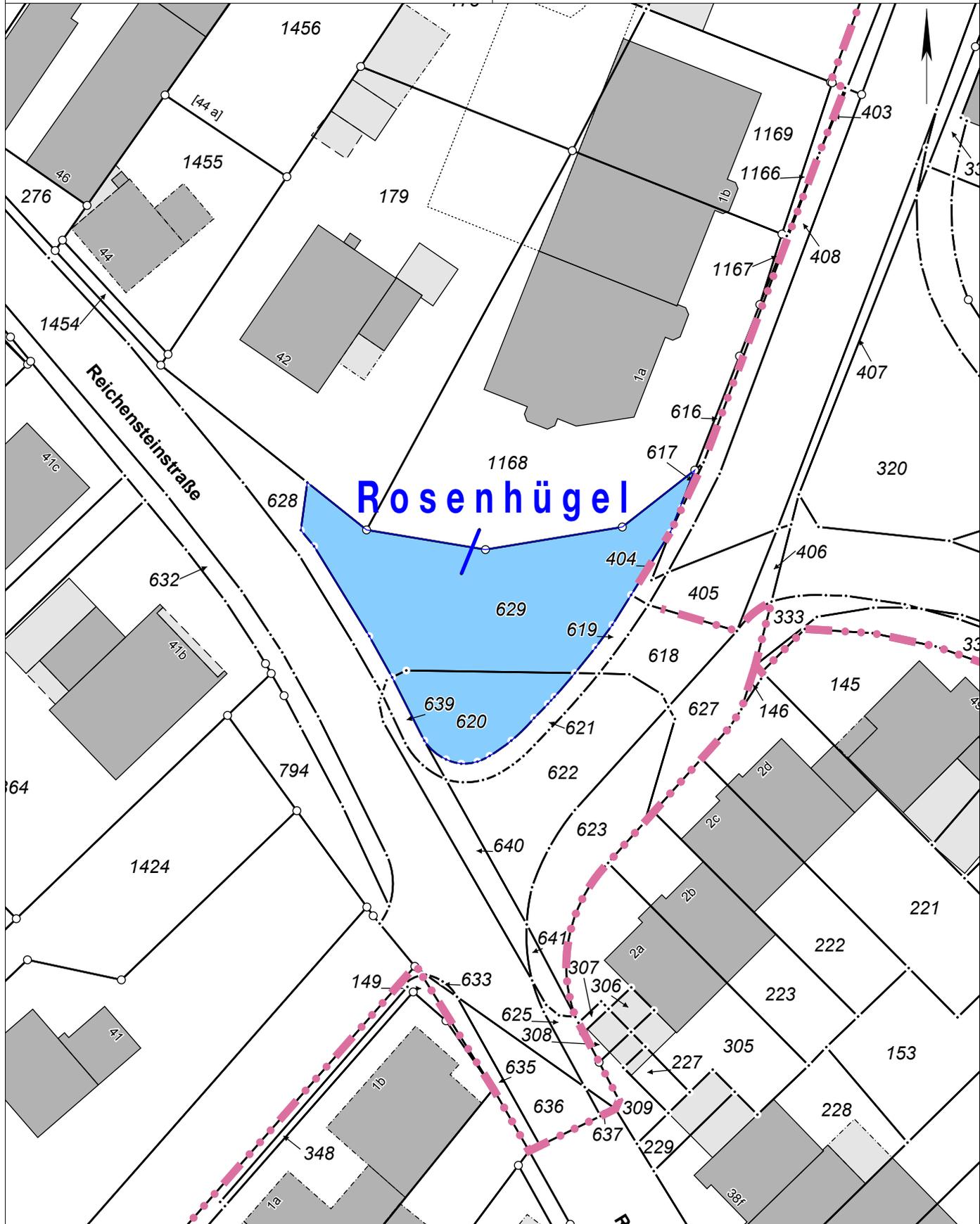
Flurstück : 629

ALKIS-Stand : 10/2023



Troisdorf, 24.10.2023

Maßstab 1:500



Rosenhügel

Reichensteinstraße

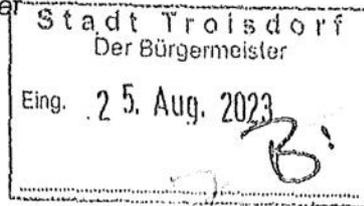
Vervielfältigungen für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

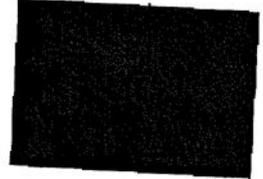


Ortsring Kriegsdorf e.V. – Im Schonsfeld 46 – 53844 Troisdorf

An den
Bürgermeister Herrn Alexander Biber



1. Vorsitzender
Thomas Laudor
Im Schonsfeld 46
53844 Troisdorf
Tel. 02241 / 894 60 20
Mobil: 0173 / 666 88 78
Mail: mail@thomas-laudor.de



Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Kriegsdorf, 07. August 2023

Der Ortsring Kriegsdorf hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 folgende Beschlussfassung als Bürgerantrag einstimmig beschlossen:

Wir bitten darum, den Troisdorf-Kriegsdorfer Dorfplatz und Ortskern mit dem Namen „Rosenhügel“ erstmalig zu benennen und in das amtliche Straßenverzeichnis der Stadt Troisdorf aufzunehmen. Die bisherigen Straßenbezeichnungen und Hausnummerierungen auf der Offenbachstraße, der Reichensteinstraße und Zum Antoniuskreuz sollen davon unberührt und beibehalten bleiben. Die neue Ortsbezeichnung soll lediglich für den inneren und von den vorgenannten Straßen begrenzten Dorfplatz selbst gelten. Eine Adressänderung vorhandener Anlieger ist somit nicht erforderlich, da es an der beschriebenen Fläche keine Anwohner gibt.

Begründung:

Der Kriegsdorfer Dorfplatz ist seit vielen Jahrzehnten der Kriegsdorfer Bevölkerung unter der Bezeichnung „Rosenhügel“ bekannt und wird auch immer wieder als Referenzpunkt für größere und kleinere Veranstaltungen bekannt gegeben. Allerdings ist es für auswärtige Besucher nicht möglich, diesen Ort im Stadtplan oder auch in Navigationssystemen aufzufinden. Auch existiert kein Straßennamensschild nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO.

Eine Aufnahme in das offizielle Straßenverzeichnis der Stadt Troisdorf würde zum einen die Auffindbarkeit des Kriegsdorfer Dorfplatzes erleichtern und zum anderen den geschichtlichen und tradierten Hintergrund des Ortskernes aufwerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Laudor
1. Vorsitzender

Rat / Ausschuss- / Bürger- / -antrag / -anfrage

federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

1/6/2023

sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

folgenden OE's z.K.

13/02

Ausschuss/Rat (Schriftführung)

13/02/2023

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/20

Datum: 21.09.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0681/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	30.08.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			
Rat	28.11.2023			

Betreff: Einführung einer Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen
hier:
1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, mit der Einführung einer Verpackungssteuer abzuwarten, bis deren Zulässigkeit abschließend gerichtlich geklärt ist.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.05.2023 die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer grundsätzlich für zulässig erachtet. Die Urteilsbegründung wurde am 10. August 2023 veröffentlicht.

Es liegen zwei Anträge der Fraktionen Grüne und Die Fraktion zur Einführung einer Verpackungsteuer durch die Stadt Troisdorf vor.

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 13.06.2023 die Anträge (Anlage 1 und 2) zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen.

Bewertung des Urteils

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt für eine kommunale Verpackungssteuer - abweichend von der bisher maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) aus dem Jahr 1998 - keinen Widerspruch zum unions- und bundesrechtlichem Abfallrecht.

Konkret wird erläutert, dass die Erhebung einer Verpackungssteuer vielmehr dieselben Ziele verfolgen würde und durch deren Vorgaben nicht ausgeschlossen sei. Die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung sei aufgrund der Änderungen in den betreffenden Rechtsgrundlagen nicht mehr einschlägig.

Gemäß der Urteilsbegründung wurde jedoch das Einwegkunststofffondsgesetz nicht berücksichtigt:

„Zukünftige Rechtsänderungen, wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 124), das eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte vorsieht, können dagegen nicht Prüfungsmaßstab sein. Hieran zeigt sich, dass der vom Bundesverfassungsgericht postulierte Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auch in der praktischen Handhabung Probleme aufwirft.“

[Quelle: Urteil vom 24.05.2023 - BVerwG 9 CN 1.22, RNr. 28]

Das Einwegkunststofffondsgesetz verpflichtet die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zur Einzahlung einer Einwegkunststoff-Abgabe in einen vom Umweltbundesamt eingerichteten Fond.

Zu bedenken ist, dass die hierdurch bei den Herstellern entstehenden Mehrkosten voraussichtlich mittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher umverteilt werden, so dass eine zusätzliche kommunale Verpackungssteuer zu einer unzulässigen Doppelbelastung führen könnte.

Eine Bewertung der Rechtslage durch den Städte- und Gemeindebund nach Veröffentlichung der Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. **Erwartungsgemäß wurde Anfang September 2023 das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Entscheidung des BVerwG angerufen.**

Die Verwaltung empfiehlt daher, bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung von der Einführung einer kommunalen Einwegverpackungssteuer

abzusehen, da davon auszugehen ist, dass der Stadt durch drohende Klageverfahren mit ungewissem Ausgang erhebliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen.

Förderung von Mehrwegsystemen

Eine Förderung von Mehrwegsystemen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist unabhängig von der Einführung einer Steuer möglich.

Grundsätzlich ist die Beratung zum Thema Abfallvermeidung bei der RSAG und der Verbraucherzentrale angesiedelt. Die Verbraucherzentrale wurde im Hinblick auf einen entsprechenden Antrag im Rahmen der letzten Haushaltsplanberatung bereits gebeten, das Thema verstärkt aufzugreifen. Sofern die Stadt hier tätig werden soll, sind entsprechende Personalressourcen bereitzustellen.

Bei Einführung der Steuer kann zuvor ein Förderprogramm für die Gastronomie zur Umstellung auf Mehrwegsysteme vorgesehen werden. Eine Kreditfinanzierung ist allerdings nicht möglich, da Kredite nach § 86 GO NRW nur für Investitionen aufgenommen werden dürfen. Eine Finanzierung muss daher aus den laufenden Erträgen erfolgen.

Externe Dienstleister für die Erstellung öffentlich-rechtlicher Förderbescheide und die entsprechende Auszahlung der Mittel sind der Verwaltung bisher nicht bekannt. Eine Regelung über ein Treuhandkonto wäre grundsätzlich möglich. Sollte sich hier ein Anbieter finden, ist das Entgelt für die Dienstleistung zusätzlich im Haushalt einzustellen. Darüber hinaus werden Personalressourcen für die nötigen Kontrollen erforderlich.

Eine vollständige Überführung der erwarteten Einnahmen aus einer Verpackungssteuer in ein Förderprogramm wird seitens der Verwaltung kritisch gesehen. Es sollten zumindest zunächst die mit der Erhebung der Steuer und der eventuellen Vergabe von Fördermitteln verbundenen Aufwendungen gegenfinanziert werden.

Notwendige Schritte und Ressourcen bei Einführung einer Steuer auf Einwegverpackungen

Sobald die Zulässigkeit einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen abschließend geklärt ist, kann die Verwaltung die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung (d.h. insbesondere die Bemessung und Bereitstellung von Personal, die Beauftragung der Erweiterung der Steuerveranlagungssoftware, sonstige Arbeiten wie z.B. die konkrete Ermittlung und Anschreiben der Steuerpflichtigen sowie die Entwicklung der Formulare) einleiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, die nach Satzung verlangten Informationen standardisiert erheben und liefern zu können.

Der Personalbedarf für die Erhebung einer Steuer wird seitens der Verwaltung auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wie folgt überschlägig geschätzt:

Die Stadt Tübingen erhebt auf Basis der dem Urteil des BVerwG zu Grunde liegenden Satzung die Steuer auf „jede“ Einwegverpackung, „jedes“ Einweggeschirr

sowie Einwegbesteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away verkauft werden.

Demzufolge wären von der Steuerpflicht nahezu alle Imbisse, Eisdielen, Lieferdienste, Bäckereien, Metzgereien, Supermärkte, Getränkemarkte, Tankstellen, Getränkeautomatenaufsteller und gegebenenfalls auch Cafés, Gaststätten, Kantinen und Mensen erfasst.

In Troisdorf wären damit voraussichtlich insgesamt ca. 36 Reisegewerbe sowie 375 stehende Gewerbe von der Steuer betroffen. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung der Veranlagungsfälle ergibt sich eine Gesamtzahl von jährlich ca. 1.600 Abrechnungen. Bei einer anzunehmenden Bearbeitungszeit von ca. 60 Minuten je Steuerfestsetzung berechnet sich eine jährliche Bearbeitungszeit von rd. 1.600 Stunden. Dies entspricht ungefähr einer Vollzeitstelle. Zu berücksichtigen ist ferner zusätzlicher personeller Mehrbedarf im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten und für Kontrollen. Für die Entwicklung einer Förderrichtlinie, die Vergabe der Fördermittel bzw. die Beauftragung und Kontrolle entsprechender Dienstleister ist nach der Erfahrung mit der Förderrichtlinie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung mit Personalaufwand von einer halben Stelle zu rechnen.

Aussagen zur Höhe des zu erwartenden jährlichen Steueraufkommens sind vor Einführung einer Steuer und ohne Erfahrungswerte aus anderen Kommunen nicht möglich. Der Verwaltung liegen keine Daten zu jährlichen Verkaufszahlen von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in Troisdorf vor.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW eine Satzung über eine kommunale Verpackungssteuer der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums bedarf, wenn eine Steuer erstmalig erhoben oder erneut eingeführt werden soll. Nach aktuellem Erkenntnisstand der Verwaltung liegt die erforderliche Genehmigung für Nordrhein-Westfalen noch nicht vor.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
 hier: ANTRAG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Sitzung des Rates:

Einführung der/ einer Verpackungssteuer in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine rechtskonforme Verpackungssteuersatzung für Troisdorf auszuarbeiten und den zuständigen Ausschüssen in der 1.Sitzung nach der Sommerpause zuzuleiten, um eine Inkraftsetzung zum 1.1.2024 sicherzustellen.

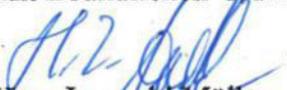
Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am Mittwoch, 24. Mai, ein Grundsatzurteil zur Verpackungssteuer gefällt. Noch liegt die schriftliche Begründung des Gerichts nicht vor, in einer Pressemitteilung erläutert die Behörde aber bereits die Grundzüge des Urteils. Und das fällt eindeutig aus. Wörtlich heißt es: **Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt zuständig ist.** Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, so das Bundesverwaltungsgericht. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber.

Vereinfacht gesagt ist das Bundesverwaltungsgericht also der Ansicht, dass die Verpackungssteuer einen klaren Zweck, nämlich die Abfallvermeidung, hat und damit das selbe Ziel verfolgt wie der Bundesgesetzgeber. Und dass kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, auch nicht durch bundesrechtliche Vorgaben zum Abfallgesetz ausgeschlossen sind. Die Satzung der Stadt Tübingen soll als Vorlage dienen, die beiden vom o.g. Gericht monierten Paragraphen der Satzung sind entsprechend urteilskonform umzuformulieren.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 12
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) II 160
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 20



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



26.05.2023

202318

Rat 13.06.2026

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

Wiederaufnahme Einführung einer Verpackungssteuer

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung prüft die Einführung einer Verpackungssteuer nach Tübinger Modell ab dem 01.01.2025. Im Jahr 2024 sollen betroffene Gastronomen für das Thema sensibilisiert und bei der Einführung von Mehrwegpackung bzw. -geschirr unterstützt werden. Die Verwaltung führt dazu, in Zusammenarbeit mit der RSAG, Informationsveranstaltungen und Werbekampagnen durch u.a. mit dem Ziel eines stadtweit einheitlichen Mehrwegsystems.

Im Haushalt 2025 soll ein kreditfinanziertes Förderprogramm in Höhe von 100.000 EUR für Kleingastronomen eingerichtet werden. Die Verwaltung prüft, ob Auszahlung und Abwicklung der Förderung durch einen externen Dritten abgewickelt werden können.

Ab 2026 fließen die erwarteten Einnahmen der Verpackungssteuer zu 100% in dieses Förderprogramm.

Begründung:

Müllhaufen aus Einwegverpackungen sind im Stadtgebiet ein unerwünschter Anblick und verursacht beim Baubetriebshof einen unnötigen Personalaufwand und dadurch erhebliche Kosten.

Mit der aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig, die sich insbesondere auf die immense Müllmenge von Einwegverpackungen bezieht, ist eine kommunale Verpackungssteuer grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Stadt Tübingen hat bereits ein System etabliert, welches sich aus GRÜNER Sicht auf die Stadt Troisdorf übertragen ließe.

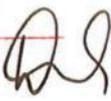
Die Steuer soll dabei bewusst nicht zur Finanzierung des städtischen Haushaltes dienen, sondern ein Umdenken in der Verwendung von Einwegverpackungen und Müllvermeidung erreichen.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 20 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 1/60
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss Rat (Schriftführung) Dat / SF / KJ

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/Co I/12

Datum: 26.09.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0757

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Interkommunale Zusammenarbeit mit interessierten Nachbarkommunen
 hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 25. September 2023

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird insoweit im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zusammenarbeiten bzw. dort, wo dies sinnvoll und machbar ist, diese weiter ausbauen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit beigefügtem Antrag vom 25.09.2023 hat sich die Fraktion der GRÜNEN dafür ausgesprochen, das Interesse der Nachbarkommunen Niederkassel, Siegburg, St. Augustin und Lohmar an einem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit auszuloten.

Die Stadt Troisdorf praktiziert – wie im Übrigen viele Nachbarkommunen und der Rhein-Sieg-Kreis auch – bereits seit Jahren interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen.

Dazu gehört z.B.

- Der „Notfallverbund Rhein-Sieg und Bonn“ in dem u.a. die Archive der Stadt Lohmar, St. Augustin, Siegburg und Troisdorf im Rahmen einer Vereinbarung verbindlich ihre Bereitschaft erklärt haben, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.

Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

- Die vorübergehende, teils auch länger andauernde Unterstützung von Nachbarkommunen bei besonderen Engpässen; z.B. Wahrnehmung der Aufgabe „Grundsicherung“ für die Kommune Swisttal
- Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fördermittelakquise und bei Vergaben mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen (vgl. DS-Nr. 2023/0257). Darüber hinaus benutzt die Stadt Troisdorf bei ihren Beschaffungen verschiedene Beschaffungsgemeinschaften /Vergabepattformen (vgl. DS-Nr. 2020/1041)
- Die Vertretung der Stadt Troisdorf in interkommunalen stadtplanerischen Kooperationen und Projekten
 - Regionaler Arbeitskreis (RAK) Bonn/Rhein-Sieg/
 - Köln und rechtsrheinische Nachbarn (K&RN)mit dem Ziel gemeinsamer Erarbeitung regionaler Positionen zum Regionalplan unter Berücksichtigung städtischer Interessen und Planungsziele in den jeweiligen Kooperationen.
- Ein gemeinsamer Gutachterausschuss des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Troisdorf für Grundstückswerte
- Die Vertretung der Stadt Troisdorf im Metro-Klima-Lab (MKL), einem interkommunalen Planungsprojekt zur klimaangepassten Freiraumentwicklung zw. Köln, Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis und Troisdorf
- Die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Troisdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises
- Gemeinsamer Interkommunaler Mobilitätstag der Städte Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin, Lohmar, Königswinter, Bonn sowie des Rhein-Sieg Kreises
- Regelmäßige Austauschrunden zwischen den Mobilitätsmanagern (alle 4-6 Wochen) sowie halbjährlicher Austauschtermin der kreisangehörigen Kommunen über das Zukunftsnetz
- Regelmäßige Austauschrunden des Rhein-Sieg-Kreises mit den teilnehmenden Kommunen über Sachstände und Weiterentwicklungen des RSVG Bikes
- Die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises in Zusammenarbeit mit Rhein-Sieg-Kreis, Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Windeck

- Die interkommunale Gestaltung der Abfallwirtschaft unter Beteiligung von Rhein-Sieg-Kreis, Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Windeck. Ziel der Zusammenarbeit ist die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie eine ökologisch, ökonomisch und logistisch optimale Nutzung von Kapazitäten
- Die Gründung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. unter Beteiligung der Städte Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, Alfter, Bornheim, Eitorf, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Much, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Windeck. Ziel der Zusammenarbeit ist der Auf- und Ausbau einer Energieagentur, welche die Klimaschutzthemen sowie die dazugehörigen Fördermöglichkeiten unter einem Dach bündelt und den Kommunen zur Verfügung stellt
- Das Bildungsprojekt KennenLernenUmwelt unter Beteiligung der Städte Troisdorf, Lohmar, Rösrath, Overath
- Halbjährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchive im Rhein-Sieg-Kreis auf Einladung des Landrates unter Beteiligung auch des LVR
- Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis im Bereich der Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz und dort im Bereich Krankenhilfe. Zur Erläuterung: Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Kommunen, der Kreis wickelt dabei als Dienstleister für die Städte und Gemeinden die Krankenhilfe ab. Diese Form der Zusammenarbeit wurde gewählt, um auch die Lasten der Krankenhilfe in einer Solidargemeinschaft so zu verteilen, dass nicht eine einzelne Kommune über nicht steuerbare und ggfs. exorbitant hohe Krankenhilfe extrem hoch belastet ist.
- Im Bereich der Verkehrssicherheit die Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den anderen Kommunen im Rahmen
 - der kommunalen Sicherheitskonferenz
 - der Unfallkommission und
 - der Dienstbesprechung der Straßenverkehrsbehörden.
- Quartalsmäßige Treffen der Jugendamtsleitungen und konkrete Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Bereich der Bildungsbüros.
- Die interkommunale Zusammenarbeit im Arbeitskreis digitale Archivierung und Langzeitarchivierung im Rhein-Sieg-Kreis, bei dem die Stadtarchive von Troisdorf, Bornheim, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef und auch die LVR-Archivberatungsstelle vertreten sind.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit haben sich teils bereits seit langer Zeit bewährt. Ganz im Sinne des Antrags werden insoweit auch laufend Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesucht und geprüft, auch um Synergien zu heben. Nicht zuletzt stehen deshalb auch die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen und der Landrat in einem monatlichen ständigen Austausch.

In diesem Sinne wird die Stadt Troisdorf interkommunale Zusammenarbeit auch in Zukunft mit Nachbarkommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis praktizieren, bzw. dort, wo dies sinnvoll und machbar ist, weiter ausbauen.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin I



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



25.09.2023

HFA 14.11.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023030

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Externe Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit interessierten Nachbarkommunen

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung ermittelt die Kosten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Prüfung von Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Verwaltung wird beauftragt bei den angrenzenden Kommunen Niederkassel, Siegburg, St. Augustin und Lohmar das Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit abzufragen. Basierend auf einer zustimmenden Rückmeldung sollen die interessierten Nachbarkommunen in die Prüfung kostenfrei mit einbezogen werden.

Begründung:

Die zunehmende Personalknappheit verlangt aus GRÜNER Sicht neue Wege der Verwaltungsarbeit. Aus unserer Sicht besteht im Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte auch im Personalkörper der beteiligten Kommunen. Diese Fragestellung sollte daher extern geprüft werden. Um das Interesse der Nachbarkommunen für eine interkommunale Zusammenarbeit zu wecken, sollte der Initiator die Kosten für die Prüfung vollständig übernehmen.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 1/6/112
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt- u. I. A. / S. R. B.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB

Datum: 31.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0892

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			
Rat	28.11.2023			

Betreff: Abbruch des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 25. Oktober 2023

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis und verweist den Antrag in den Rat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Der Antrag ist am Freitag, den 27. Oktober 2023 und damit sehr kurzfristig vor Ladungsfrist eingegangen. Mit Blick auf das bisherige Besetzungsverfahren bedarf der Antrag einer genauen rechtlichen Prüfung. Die Verwaltung wird für den Rat eine Vorlage vorbereiten, die sich mit der Machbarkeit des beantragten Vorgehens auseinandersetzt.

Alexander Biber
Bürgermeister

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt I
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SF RB

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

Troisdorf, den 25. Oktober 2023

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber

buergerremeister@troisdorf.de



Abbruch des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/die Grünen beantragen wir für den nächsten Haupt- und Finanzausschuss am 14. November 2023 und darauf folgend im Rat am 28. November 2023 die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Abbruch des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle“ und in beiden Gremien im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf bricht mit sofortiger Wirkung das laufende Auswahlverfahren zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle ab.

Begründung:

Die im laufenden Auswahlverfahren getroffene Wahl eines Bewerbers wurde seitens des Bürgermeisters und der Kommunalaufsicht beanstandet; die Beigeordnetenstelle ist damit nicht besetzt.

Festzuhalten ist, dass ein Auswahlverfahren abgebrochen werden kann, wenn kein Bewerber den Erwartungen des Rates entspricht bzw. die verbliebenen Bewerber nach sachgerechter Prüfung für unzureichend geeignet erachtet werden. Damit liegt ein sachlicher Grund für den Verfahrensabbruch vor. (Siehe hierzu OVG NRW vom 22. September 2021, AZ 6 B 583/21)


Thomas Möws
 Fraktionsvorsitzender


Harald Schliekert
 Fraktionsvorsitzender

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 30.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0881

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Hissen der israelischen Flagge
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25. Oktober 2023

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Hinsichtlich der Beflaggungsanlässe direkt am Rathaus hat sich die Verwaltung an die Beflaggungsordnung NRW zu halten. Bestimmte Beflaggungsanlässe werden im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekanntgegeben. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften können die Gemeinden aus eigener Entscheidung nur unter sehr engen Voraussetzungen flaggen. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung, also ausschließlich der Bürgermeister.

Es ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann. Das Hissen der israelischen Flagge ist ein klares außenpolitisches Statement und insofern außerhalb der Kompetenz der Kommune.

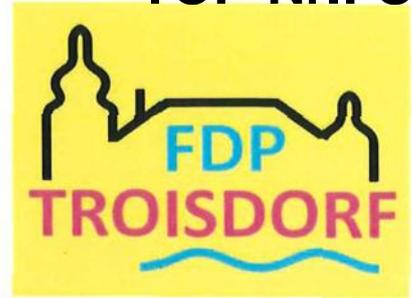
Zur weitergehenden Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates, sei es des Landes, sei es des Bundes, fallen, einer kommunalpolitischen Regelung entzogen sind. Den Gemeinden ist grundsätzlich verwehrt, sich mit derartigen Aufgaben zu befassen.

Der Rat und die Verwaltung sind im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentanz der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnisse der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlung formuliert sein.

Den Gemeinden steht insoweit kein allgemein politisches Mandat zu.

Alexander Biber
Bürgermeister

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 25.10.2023
Az. 017/2023

Antrag ,Hissen der israelischen Fahne

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion Troisdorf bittet darum, den folgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, vor dem Rathaus für mindestens 14 Tage die israelische Fahne zu hissen.

Am 7. Oktober überfiel die Terrororganisation Hamas Israel, tötete etwa 1400 Israelis und verschleppte über 200 in den Gaza-Streifen. Dieser barbarische Akt kann jeden von uns nur mit Abscheu erfüllen, die auch öffentlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Aufgrund unserer Historie liegt es zudem in der besonderen Verantwortung Deutschlands, seine Solidarität mit Israel zu bezeugen.

Im kommunalen Umfeld bietet sich dazu das Hissen der israelischen Fahne vor dem Rathaus an. Die FDP-Fraktion wäre erfreut, wenn die Verwaltung im HafI in der Sachdarstellung zu diesem Top mitteilen würde, dass das Hissen der Fahne bereits erfolgt ist, um den zeitlichen Abstand zum Überfall nicht zu lang werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dietmar Scholtes
Fraktionsvorsitzender

- ~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~ I
- federführendes Dezernat/Amt _____
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01113
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Jörg Sand Sachk. Bürger HFA /SFRB

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Dietmar Scholtes
stv. Vorsitzende:
Kerstin Schnitzker-Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/20/BS

Datum: 31.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0883

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Wohnungsangebote für Auszubildende
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Oktober 2023

Beschlussentwurf:

Die TROWISTA wird beauftragt hinsichtlich eines möglichen Bedarfs an Unterkünften für Auszubildende bei lokalen Ausbildungsbetrieben zu folgenden Punkten eine Abfrage zu starten:

- realer Bedarf für eine Unterkunft, zum Beispiel um einen Auszubildenden explizit im Betrieb aufnehmen zu können
- Interesse des Betriebes an der Errichtung und dem Betrieb von Unterkünften zum Beispiel in Form eines Wohnheimes
- bei bestehendem Bedarf und Interesse, die Bereitschaft zur Beteiligung an Kosten an der Errichtung und dem Betrieb solcher Unterkünfte

Die TROWISTA wird bei den Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Nachbarkommunen anfragen, ob hier auch schon entsprechende Abfragen getätigt worden sind und ob dabei ein entsprechendes Interesse bei den Betreibern gezeigt worden ist. Ergibt sich aus der Abfrage ein ausreichend großes Potential, zeigt die TROWISTA mögliche Handlungsoptionen auf für eine zeitnahe Realisierung eines entsprechenden Angebotes.

Sachdarstellung:

Der Antrag wurde der TROWISTA zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die TROWISTA kann bezüglich der gestellten Anträge entsprechend tätig werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



26.10.2023

HFA 14.11.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023035

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Wohnungsangebote für Auszubildende

Beschlusse Entwurf:

Die TROWISTA wird beauftragt hinsichtlich eines möglichen Bedarfs an Unterkünften für Auszubildende bei lokalen Ausbildungsbetrieben zu folgenden Punkten eine Abfrage zu starten:

- Realer Bedarf für eine Unterkunft, zum Beispiel um einen Auszubildenden explizit im Betrieb aufnehmen zu können
- Interesse des Betriebs an der Errichtung und dem Betrieb von Unterkünften zum Beispiel in Form eines Wohnheimes
- Bei bestehendem Bedarf und Interesse, die Bereitschaft zur Beteiligung an Kosten an der Errichtung und den Betrieb solcher Unterkünfte.

Die TROWISTA prüft, ob über Troisdorf hinaus, auch Betriebe in angrenzenden Kommunen Interesse zeigen. Ergibt sich aus der Abfrage ein ausreichend großes Potential, zeigt die TROWISTA mögliche Handlungsoptionen auf für eine zeitnahe Realisierung eines entsprechenden Angebots.

Begründung:

Während es für Studierende über das Studierendenwerk zumindest ein Angebot für kostengünstigen Wohnraum bereitgestellt wird, fehlt nach unserer Kenntnis ein solches Angebot im Kreisgebiet und insbesondere in Troisdorf völlig. Dennoch sind auch vor allem externe

Auszubildende dem Wettbewerb am Troisdorfer Wohnungsmarkt ausgesetzt. Daher erscheint es sinnvoll ein Angebot, zum Beispiel in Form eines Wohnheimes, zu initiieren. Mit der Abfrage der TROWISTA soll der Bedarf und das Interesse von Unternehmen diesbezüglich abgefragt werden, auch über das Stadtgebiet hinaus, um ein ausreichend große Basis für ein Angebot zu schaffen. Die guten Bahnanbindungen erlauben es den Abfrageradius entsprechend groß zu gestalten, auch über Troisdorf hinaus, wenn es dazu dient einen Standort zu realisieren.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

~~Rats-/~~ Ausschuss-/ ~~Bürger-/~~ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 2013 
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SFRB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 31.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0885

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Versorgung des Aggerstadions mit schnellem Internet
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29. Oktober 2023

Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird bis zur Sitzung nachgereicht.

Sachdarstellung:



SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de

~~Rats- / Ausschuss- / Bürger- / -antrag / -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/10
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SFRB

29. Oktober 2023

Versorgung des Aggerstadions mit schnellem Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantragen wir, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung am 14.11.2023 die Verwaltung beauftragt, die konzeptionellen und kostenmäßigen Voraussetzungen für eine schnellstmögliche Versorgung des Aggerstadions mit schnellem Internet zu schaffen.

Begründung:

Das Aggerstadion steht für die Sportstadt Troisdorf. Zahlreiche renommierte Spiele und Wettkämpfe sorgen hier für sportliche Highlights und sind aktive Werbeträger für unsere Stadt. Stellvertretend seien die TLG, die Troisdorfer Jets und Flying Albatros genannt. Zuletzt fanden die Deutsche Senioren-Meisterschaft in Leichtathletik mit rund 1000 Gästen im Aggerstadion statt.

Dessen Digitalisierungsstand ist demgegenüber inakzeptabel, da abseits heutiger moderner Technik notgedrungen noch mit Telefon, Fax und Email hantiert werden muss. Darüberhinaus ist offenbar verwaltungsseitig auch in den kommenden fünf Jahren – in der Digitalisierung ein extrem langer Zeitraum – keine hochbreitbandige Internetversorgung geplant.

Daher ist die Politik aufgerufen, diesbezüglich ein klares Zeichen zu setzen und die Verwaltung zu schnellen lösungsorientierten Schritten zu veranlassen.

Nico Novacek
Stadtverordneter

Achim Tüttenberg
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

**SPD FRAKTION
TROISDORF**

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 31.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0893

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Billigkeitsförderung der Installation einer PV-Anlage auf dem Kriegsdorfer Sportheim
hier: Antrag der GRÜNE Fraktion vom 30. Oktober 2023

Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht

Sachdarstellung:

~~Rats- / Ausschuss- / Bürger- / -antrag / -antrag~~

- federführendes Dezernat/Amt 40/IV
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 26
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SFRB



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



30.10.2023

HFA 14.11.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023034

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Billigkeitsförderung der Installation einer PV-Anlage auf dem Kriegsdorfer Sportheim

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss gewährt im Rahmen einer Billigkeitsleistung auf der Basis der Richtlinie zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung, dem SV Rot-Weiß Kriegsdorf einmalig einen Zuschuss zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Clubheim.

Die Verwaltung schlägt dem Fachausschuss in seiner nächsten Sitzung eine Änderung der Richtlinie vor und fragt andere Vereine an, ob analoge Projekte bei einer Förderung realisiert werden würden.

Begründung:

Seitens des SV Rot-Weiß Kriegsdorf besteht der Wunsch das Clubheim mit einer PV-Anlage zu versehen. Die einschlägigen Richtlinien sehen eine solche Förderung nicht vor. In der mittelfristigen Betrachtung wird die Stadt durch die Senkung des Energiekostenzuschusses aber entlastet. Daher erscheint aus GRÜNER Sicht es sinnvoll dem Verein ausnahmsweise das Geld zu gewähren.

Freundliche Grüße


Thomas Möws

gez.
Erkan Zorlu

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/30/Hi

Datum: 31.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0887

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Nachhaltige Beschaffungsstrategie
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 30. Oktober 2023

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat das Thema Nachhaltigkeit bei Beschaffungen bereits aufgegriffen.

Eine entsprechende Dienstanweisung wird gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen entwickelt. So soll das ganze Know-how einfließen und die Akzeptanz und damit die nachhaltige Umsetzung in der Gesamtverwaltung sichergestellt werden. Die Dienstanweisung wird Vorgaben und Kriterien zur Beschaffung nachhaltiger und umweltfreundlicher Produkte und Leistungen enthalten. Durch die Vorgaben wird gewährleistet, dass den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gefolgt und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards eingehalten werden.

Für die Zielerreichung sollen den Fachbereichen unter vergaberechtlicher Betrachtungsweise insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung gestellt werden:

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Auftragserteilung unter Berücksichtigung aller Folgekosten (Lebenszykluskostenprinzip),
- Formulierung entsprechender Eignungskriterien im Rahmen öffentlicher und europaweiter Ausschreibungen,
- Berücksichtigung der energetischen, ökologischen und sozialen Aspekte im Planungsprozess,
- Formulierung entsprechender ambitionierter Anforderungen in Leistungsbeschreibungen, Prüfung der Möglichkeit funktionaler Ausschreibung sowie
- Festlegung entsprechender Zuschlagskriterien.

Nachhaltigkeit wird unabhängig von der noch ausstehenden Dienstanweisung bei vielen Beschaffungen der Stadt bereits gelebt. So wird insbesondere bei der Beschaffung von Möbeln, Papier und Fahrzeugen Wert auf umweltfreundliche und nachhaltige Produkte gelegt. Im Rahmen der Beschaffung werden hier sowohl bei der Leistungsbeschreibung als auch bei den Zuschlagskriterien entsprechende Mindestanforderungen und Nachweise gefordert, die die Nachhaltigkeit der Beschaffung gewährleisten sollen.

Über die Weiterentwicklung der Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung wird in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Fachausschusses berichtet.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



30.10.2023

HFA 14.11.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023036

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Nachhaltige Beschaffungsstrategie

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung entwickelt einen Kriterienkatalog „Nachhaltige Beschaffung“ und stellt diesen dem Fachausschuss in einer der nächsten Sitzungen vor.

Begründung:

Ein zentraler Hebel in der Nachhaltigkeitsdebatte ist das Beschaffungswesen des öffentlichen Dienstes mit einem Investitionsvolumen von bundesweit rund 500 Mrd. EUR. Auch auf kommunaler Ebene kann mit einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie ökologische und klimapolitische Ziele erreicht werden. Dabei lassen sich unter Umständen ökologische und ökonomische Ideen positiv verbinden.

Nach GRÜNER Wahrnehmung ist die Verwaltung bislang den Schritt zu einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie noch nicht gegangen. Dies sollte der Rat zum Anlass nehmen mit dem obigen Beschluss einen Startimpuls zu geben.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

gez.
Heinz Moll

Infos

Nachhaltige Beschaffung | Vergabe.NRW

Leitfaden zur Nutzung von Umweltsiegeln für nachhaltige Beschaffung - Vergabeblog

Öffentliche Beschaffung: Hebel gegen die Klimakrise? | WEKA

Öffentliche Hand zur Gestalterin der Transformation machen | BNW (bnw-bundesverband.de)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ antrag/-anfrage-~~

- federführendes Dezernat/Amt CO-I
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SFRB

Mitteilungen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/20

Datum: 11.10.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0806

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

Mitteilungstext:

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen wird zur Kenntnis gegeben. Die Ausführungen entsprechen der bisher gehandhabten Praxis.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Wendt, Sabine

Von: Knorr, Christiane <christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 17:14
An:

Cc:
Betreff: Zuführung zur und Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund entsprechender Fragestellungen möchte ich bezogen auf die Ausgleichsrücklage folgende Hinweise zur Haushaltsplanung sowie zur Feststellung der Jahresabschlüsse geben:

Einsatz der Ausgleichsrücklage bei Defiziten

Bei einer defizitären Ergebnisplanung ist eine vorhandene Ausgleichsrücklage vorrangig zum Ausgleich des Fehlbedarfs einzusetzen. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nur möglich, wenn die Ausgleichsrücklage verbraucht ist. Es ist daher nicht zulässig, Defizite in der Planung über mehrere Jahre durch eine Kombination von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage auszugleichen (häppchenweiser Einsatz der Ausgleichsrücklage), um so ggf. die Reduzierung der allg. Rücklage unter 5 % zu halten.

Gegen eine solche Vorgehensweise steht die Pflicht der Gemeinde zum Haushaltsausgleich, der nach der Gemeindeordnung fiktiv auch mit dem Einsatz der Ausgleichsrücklage als erfüllt angesehen wird.

Wie bei der Haushaltsplanung ist auch im Jahresabschluss ein entstandener Fehlbetrag über die Ausgleichsrücklage zu decken, soweit eine solche vorhanden ist. Erst nach deren Verbrauch erfolgt eine (ggf.) ergänzende Reduzierung der allgemeinen Rücklage (s. o.).

Der Kommentar PdK, Klieve/Funke führt hierzu Folgendes aus:

*„ (...) Die einmalig im Zuge der Eröffnungsbilanz als gesonderter Posten anzusetzende Ausgleichsrücklage fingiert einen Haushaltsausgleich. Kann also der Fehlbedarf eines Ergebnisplans bzw. der Fehlbetrag einer Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Die Fiktion des Haushaltsausgleiches tritt so lange ein, wie der Fehlbedarf bzw. -betrag innerhalb der aktuellen Ausgleichsrücklage bleibt. **Es besteht also keine Wahlmöglichkeit, statt der Ausgleichsrücklage die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Wegen der vorrangigen Pflicht zum Haushaltsausgleich sowie der „Pufferfunktion“ der Ausgleichsrücklage ist zunächst diese einzusetzen.... Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird verdeutlicht, dass die Pflicht zum Haushaltsausgleich uneingeschränkt Geltung beansprucht. (...)**“.*

Umgang mit Überschüssen

Die Zuführung von Überschüssen zur Ausgleichsrücklage ist in § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW als Kann-Vorschrift formuliert. Bleibt man bei dem o. g. Grundsatz, dass möglichst ein zumindest fiktiver Ausgleich herbeizuführen ist, wäre es konsequent, auch von einer verpflichtenden

Zuführung von Überschüssen zur Ausgleichsrücklage auszugehen (soweit nach § 96 Abs. 1 S. 3 zulässig).

Zu dieser Frage ist vor kurzem eine Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsicht erfolgt. Danach ist ungeachtet der Kann-Formulierung auch von einer verpflichtenden Zuführung von Überschüssen in die Ausgleichsrücklage auszugehen, soweit nicht § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW zu berücksichtigen ist.

Verwiesen wurde hierzu u. a. auf folgende Ausführungen in der NKF-Handreichung des IM:
„ (...) Die haushaltsrechtliche Bestimmung lässt zu, dass die Gemeinde der Ausgleichsrücklage die aus der Haushaltswirtschaft erzielten Jahresüberschüsse zuführen kann, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. **Die Wortwahl „Können“ in der haushaltsrechtlichen Vorschrift eröffnet der Gemeinde keine Wahlmöglichkeit in der Verwendung eines Jahresüberschusses. Der Rat muss im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres auch seine haushaltsrechtliche Pflicht zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs (in der Rechnung) beachten. Die Gemeinde muss daher der Zuführung der erzielten Jahresüberschüsse zur Ausgleichsrücklage immer den Vorrang vor einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage einräumen. (...)“***

**Die Formulierung berücksichtigt noch die frühere Regelung bezogen auf den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals, ist in der Grundaussage zum Einsatz der Ausgleichsrücklage aber nach wie vor anwendbar.*

Ich bitte dies bei den anstehenden Planungen bzw. Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse zu beachten.

Abschließend möchte ich noch auf die Möglichkeit eingehen, in der Haushaltsplanung Überschüsse bzw. Verbesserungen aus Vorjahren zu berücksichtigen, für die der Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist. Wenn zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses ein Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt werden kann, der einen Überschuss oder eine Reduzierung des erwarteten Fehlbedarf ausweist, kann dieser bezogen auf die mögliche Inanspruchnahme der Rücklagen bereits berücksichtigt werden. Vorzulegen ist in diesem Fall ein bestätigter Entwurf der Ergebnisrechnung.

Sollte auch der Entwurf noch nicht vollständig vorliegen, ein Überschuss/eine deutliche Verbesserung aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, bitte ich ggf. um Kontaktaufnahme, um eine Bewertung des Einzelfalls vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das (schlechtere) Planergebnis der Vorjahre im Haushalt eine HSK-Pflicht ausgelöst würde, die unter Berücksichtigung der sich darstellenden Ergebnisverbesserung vermieden werden kann.

Viele Grüße

i. A.

Christiane Knorr

Leiterin Stabsstelle 06

Kommunalaufsicht und Wahlen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 30.10.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0876

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Bericht über Schenkungen

Mitteilungstext:

Gemäß § 15 Absatz 4, Buchstabe d.) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 Euro. Gleichzeitig bestimmt die Zuständigkeitsordnung, dass die Verwaltung über diese Schenkungen zu berichten hat.

Aus den Ämtern wurden für das 1. Halbjahr 2023 folgende Schenkungen gemeldet, die als **Anlage** beigefügt sind.

Schenkungen über 5.000 €, über die der Rat entscheidet, sind in diesem Bericht nicht enthalten.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Anlage - Liste der Sach- und Geldschenkungen 1. Halbjahr 2023**Amt 51:**

Datum	Verwendungszweck	Wert in €	Geld- oder Sach-schenkung	Schenkung von	Verwendung in Kita
16.01.2023	Puppenhaus	40,00	Sachschenkung	Privatperson	Schmelzer Weg
16.01.2023	Ausmalbücher Vorschulhefte	15,00	Sachschenkung	Privatperson	Schmelzer Weg
17.01.2023	Verzehrgutscheine	90,00	Sachschenkung	Kronmüller, Ann-Katrin (Elternbeiratsvorsitzende)	Schmelzer Weg
01.02.2023	CD-Player	15,00	Sachschenkung	Privatperson	Schmelzer Weg
06.02.2023	Kamelle	45,00	Sachschenkung	Reinke, Denise	Evrystraße
07.02.2023	Putzwagen, Waschbecken	38,96	Sachschenkung	Privatperson	Schneewittchenweg
28.02.2023	Pädagogisches Spielmaterial und Mobiliar	4.168,57	Sachschenkung	Förderverein Am Krausacker	Am Krausacker
03.03.2023	Überzüge für Luftballons	64,35	Sachschenkung	Ellerweg, Roland	Schmelzer Weg
09.03.2023	Quarkbällchen	72,00	Sachschenkung	Förderverein Evrystraße	Evrystraße
23.03.2023	Spiel- und Bastelmaterial	198,40	Geldschenkung	Troisdorfer Männerchor, Herr Valerius	Astrid-Lindgren- Straße
23.03.2023	Spiel- und Bastelmaterial	198,40	Geldschenkung	Troisdorfer Männerchor, Herr Valerius	Bismarckplatz
30.03.2023	Ostersüßigkeiten	120,00	Sachschenkung	Förderverein der Kita Evrystraße	Evrystraße
03.04.2023	Hape Motorikwürfel	40,00	Sachschenkung	Biener, Susanne	Evrystraße
28.04.2023	Kölner Spielecircus	3.430,00	Sachschenkung	Freunde und Förderer Kita Jägersgarten	Im Jägersgarten
08.05.2023	4 Jutesäcke	8,00	Sachschenkung	Förderverein der Kita Evrystraße	Evrystraße
08.05.2023	Spiel- und Beschäftigungs- material	300,00	Sachschenkung	Verein der Freunde und Förderer der Kita Robert- Müller-Platz e. V.	Robert-Müller-Platz

Datum	Verwendungszweck	Wert in €	Geld- oder Sach- schenkung	Schenkung von	Verwendung in Kita
12.05.2023	Sportgeräte	2.517,55	Sachschenkung	Förderverein Kita Markusstraße	Markusstraße
28.06.2023	Spielmaterialien	20,00	Sachschenkung	Hinkelmann, Natascha	Schmelzer Weg
31.05.2023	Solarpaneel, elektr. Spielzeug	1.700,00	Geldschenkung	VR-Bank Bonn Rhein- Sieg eG	Ravensberger Weg
27.06.2023	Bilderbücher	112,85	Sachschenkung	Förderverein Kita Mar- kusstraße	Markusstraße
wöchentlich	Obst/Gemüse	210,00	Sachschenkung	Lebensmittelgeschäft	Jugendzentrum TK3

Anfragen der Fraktionen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/68

Datum: 31.10.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0882

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Einwegkunststofffonds
hier: Anfragen GRÜNE Fraktion vom 26. Oktober 2023

Sachdarstellung:
Die oben genannte Anfrage wird zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

HFA am 14.11.23
Hier: Anfragen



26.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die GRÜNE Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Anfragen:

Der Bund hat mit Wirkung zum 01.01.2025 einen Einwegkunststofffonds eingerichtet aus den insbesondere Abfallentsorger ggf. Leistungen erhalten können.

1. Fällt die Stadt ebenfalls unter die Regelungen des entsprechenden Gesetzes?
2. Wenn ja, sieht sich die Verwaltung in der Lage bis 2024 einer erfolgreichen Registrierung zu unterziehen?
3. Wie bewertet die Verwaltung den Ertrag vs. dem dafür notwendigen Verwaltungsaufwand?

Freundliche Grüße

Thomas Möws

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ antrag/ -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt II 60 
- (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
- (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA/SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40.1

Datum: 02.11.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0894

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023			

Betreff: Verkaufs-Container für das Aggerstadion
hier: Anfragen der SPD-Fraktion vom 29. Oktober 2023

Sachdarstellung:

In den 90er Jahren wurde eine Holzhütte als Verkaufsstand im Aggerstadion errichtet. Die Vereine haben die Holzhütte mit sehr behelfsmäßigen Versorgungsstrukturen betrieben. Mittlerweile befand sich die Holzhütte in einem maroden Zustand und wurde entfernt. Um die marode Holzhütte adäquat zu ersetzen, befindet sich die Verwaltung seit einiger Zeit in intensiven Gesprächen mit der Troisdorfer Leichtathletikgemeinschaft und den Troisdorf Jets. Mit beiden Vereinen wurden bereits die benötigten Anforderungen für einen neuen Imbisscontainer abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung hat die Verwaltung die notwendige zu schaffende Medienversorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) berechnet und festgelegt.

Im Sommer dieses Jahres wurde auf Basis dieser Festlegungen ein Bauantrag gestellt. Dieser wurde in der vergangenen Woche genehmigt. Die Verwaltung wird nun die Medienversorgung herstellen und einen Imbisscontainer beschaffen. Dieser soll dann mit Aufnahme der Saison im Frühjahr 2024 nutzbar sein.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de

~~Rats- / Ausschuss- / Bürger- / -antrag / -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA / SFRB

29. Oktober 2023

Verkaufs-Container für das Aggerstadion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vor rund zwei Jahren musste die in Holzbauweise erstellte Verkaufs-Hütte im Aggerstadion wegen Baufälligkeit abgerissen werden. Den Vereinen wurde seinerzeit die Anschaffung eines Verkaufs-Containers in Aussicht gestellt.

Leider hat die Verwaltung es bis heute nicht geschafft, die durch die Beseitigung der alten Hütte entstanden logistische Lücke im Aggerstadion zu schließen.

Die SPD-Fraktion bittet daher zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.2023 um Auskunft, warum die zugesagte Ersatzlösung bisher nicht umgesetzt wurde und wann dies endlich geschehen soll.

Nico Novacek
Stadtverordneter

Achim Tüttenberg
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

SPD FRAKTION
TROISDORF

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Anfragen der Ausschussmitglieder